

# **Allgemeine Zulassungsbestimmungen**

**für die Studiengänge**

**an der staatlich anerkannten, privaten**



**für den Fachbereich**

**Wirtschaft und Medien**

in der Fassung vom 21.02.2018

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen .....	2
§ 2 Bewerbungsunterlagen .....	2
§ 3 Hochschulzugangsberechtigung .....	3
§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse .....	3
§ 5 Besondere Regelungen zu englischsprachigen Studienangeboten .....	4
§ 6 Weitere studiengangspezifische Voraussetzungen .....	4
§ 7 Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen .....	4
§ 8 Zulassungssemester .....	4
§ 9 Ausschluss der Zulassung .....	4
§ 10 Widerruf der Zulassung .....	4
§ 11 Studienbeginn .....	5
§ 12 Inkrafttreten .....	5

## Präambel

<sup>1</sup> Diese Zulassungsbestimmungen enthalten Vorgaben für die Zulassung zu einem Bachelor- oder Masterstudiengang an der Hochschule Fresenius im Fachbereich Wirtschaft und Medien vorbehaltlich besonderer Zulassungsordnungen des jeweiligen Studienganges. <sup>2</sup> Die nachstehend verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. <sup>3</sup> Auf die durchgehende Verwendung der weiblichen und männlichen Form wird aus stilistischen Gründen verzichtet.

## § 1

### Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Studium in einem Studiengang im Fachbereich Wirtschaft und Medien der Hochschule Fresenius erfordert

- a) die Übermittlung der vollständigen Bewerbungsunterlagen über das digitale Bewerbungsformular der Hochschule Fresenius,
  - b) den Nachweis der erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung in schriftlicher und amtlich beglaubigter Kopie,
  - c) im Einzelfall den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache
- und
- d) gegebenenfalls den Nachweis weiterer studien-gangspezifischer Voraussetzungen.

## § 2

### Bewerbungsunterlagen

(1) Unabhängig von dem angestrebten Studiengang sind die zu übermittelnden Bewerbungsunterlagen von jedem Bewerber einzureichen:

das vollständig ausgefüllte und online versendete Bewerbungsformular sowie die hochgeladene, unterschriebene „Verpflichtende Einverständniserklärung“,

eine amtlich beglaubigte Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung,

ein aktuelles Lichtbild

und

eine Versicherungsbescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse oder Nachweis über die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht (als Mitglied in privater Krankenversicherung).

Sofern eine übersetzte ausländische oder internationale Hochschulzugangsberechtigung vorliegt, ist zusätzlich ein Lebenslauf zur Vorlage der Bewerbungsunterlagen beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur einzureichen.

Sofern der Bewerber aktuell oder früher bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist oder war ist zusätzlich das Ergebnis der bisher abgelegten Vor-, Zwischen-, Abschluss- oder Modulprüfungen sowie der studienbegleitenden Leistungskontrollen einzureichen.

(2) Folgende Besonderheiten gelten für Bachelorstudiengänge:

Bewerber, die sich in einen Bachelorstudiengang einschreiben wollen, reichen zusätzlich zu den in § 2 Absatz (1) aufgeführten Unterlagen ein gelenktes Motivationsschreiben ein.

Für Bewerber des Bachelorstudiengangs *3D-Design und Management* ist zusätzlich eine Kreativaufgabe einzureichen.

Von Bewerbern für berufsbegleitende Studiengänge sind ein tabellarischer und unterschriebener Lebenslauf sowie ggf. eine beglaubigte Kopie des IHK-Zeugnisses einzureichen.

(3) Bewerber, die sich in einen Masterstudiengang einschreiben wollen, reichen zusätzlich zu den in § 2 Absatz (1) aufgeführten Unterlagen folgende Unterlagen ein:

das Abschlusszeugnis des Erststudiums in amtlich beglaubigter Kopie und  
die Hochschulzugangsberechtigung als nichtbeglaubigte Kopie,  
tabellarischer und unterzeichneter Lebenslauf,  
schriftliche Darlegung der Studienmotivation in einem Umfang von 1-2 DIN A4-Seiten.

### § 3

#### Hochschulzugangsberechtigung

Die Hochschulzugangsberechtigung wird vermittelt durch:

die allgemeine Hochschulreife,

die fachgebundene Hochschulreife,

die Fachhochschulreife,

die Meisterprüfung sowie vergleichbare Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung nach Maßgabe der Rechtsverordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen,

einen sonstigen durch die Rechtsverordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen geregelten Zugang

oder

eine gleichwertige deutsche, ausländische oder internationale Hochschulzugangsberechtigung.

<sup>1</sup> Landesspezifische Hochschulzugangsberechtigungen beruflich Qualifizierter aus anderen Ländern werden nach einem Jahr nachweislich dort erfolgreich absolvierten Studiums zum Zwecke des Weiterstudiums in dem gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang in Hessen anerkannt, sofern in den ersten beiden Semestern nach der Studien- oder Prüfungsordnung der jeweiligen Hochschule mindestens 60 Credit Points (für Vollzeitstudiengänge) beziehungsweise 44 Credit Points (für berufsbegleitende Studiengänge) erreicht wurden. <sup>2</sup> Gleiches gilt für

ein in einem anderen Land nach dessen landesrechtlichen Regelungen nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium.

<sup>1</sup> Beruflich Qualifizierte, die für den angestrebten Studienbereich keine Hochschulzugangsberechtigung nach den genannten Regelungen besitzen, können an staatlichen Hochschulen eine Hochschulzugangsprüfung ablegen, durch die Vorbildung und Eignung für ein Hochschulstudium in dem Studienbereich festgestellt werden. <sup>2</sup> Die erfolgreich durchlaufene Hochschulzugangsprüfung berechtigt auch zum Studium im Fachbereich Wirtschaft und Medien an der Hochschule Fresenius.

<sup>1</sup> Zu weiterbildenden Masterstudiengängen können auch Bewerber zugelassen werden, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen; Berufsausbildung und -erfahrung müssen einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen. <sup>2</sup> Die Bewerber müssen im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnisstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschluss entspricht. <sup>3</sup> Die Zulassungsvoraussetzungen zu der jeweiligen Eignungsprüfung und deren Ablauf werden im Besonderen Teil der Prüfungsordnung für den jeweiligen Masterstudiengang erläutert.

### § 4

#### Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Für ausländische, nicht in Deutschland oder im deutschen Sprachraum aufgewachsene Bewerber bedarf die Zulassung des Nachweises von Sprachkenntnissen des Deutschen durch

DSH-Niveaustufe 2 sowohl im schriftlichen (140 Punkte) als auch im mündlichen Teil (60 Punkte),

TestDaF Stufe TDN 4, alte Stufe 4,

Stufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens

oder

gleichwertige Kenntnisse.

Die Hochschule Fresenius behält sich vor, Bewerber zu einem separaten Test der Deutschkenntnisse einzuladen.

### **§ 5**

#### **Besondere Regelungen zu englischsprachigen Studienangeboten**

- (1) <sup>1</sup> Für die englischsprachigen Studienangebote: Nachweis von Englischkenntnissen der Stufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens. <sup>2</sup> Die Hochschule Fresenius behält sich vor, die Bewerber zusätzlich zu einem separaten Test der Englischkenntnisse einzuladen.
- (2) <sup>1</sup> Für Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, kann der Nachweis von Sprachkenntnissen des Deutschen auf Stufe B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens erforderlich sein. <sup>2</sup> Die Hochschule Fresenius behält sich vor, die Bewerber zusätzlich zu einem separaten Test der Deutschkenntnisse einzuladen.

### **§ 6**

#### **Weitere studiengangsspezifische Voraussetzungen**

- (1) Die Zulassungsregelungen der Bachelor- und Masterstudiengänge können weitere spezifische Zulassungsvoraussetzungen bestimmen.
- (2) Im Fall der Durchführung von Eignungs- und Auswahlprüfungen gelten die Regelungen zum Nachteilsausgleich gemäß § 16 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft und Medien.

### **§ 7**

#### **Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen**

Die Prüfung der Erfüllung der Zulassungsbedingungen erfolgt durch eine Zulassungskommission oder durch Personen, die durch diese Kommission beauftragt sind.

### **§ 8**

#### **Zulassungssemester**

<sup>1</sup> Grundsätzlich erfolgt die Zulassung für das erste Fachsemester. <sup>2</sup> Für eine Zulassung zu einem höheren Fachsemester ist zusätzlich zu prüfen, ob ein Abschluss des Studiums in der verbleibenden Regelstudienzeit möglich und zu erwarten ist. <sup>3</sup> Ergibt die Prüfung ein anderes Ergebnis, ist die Zulassung in ein höheres Fachsemester zu versagen.

### **§ 9**

#### **Ausschluss der Zulassung**

Eine Zulassung zum Studium ist ausgeschlossen, wenn die o.g. Voraussetzungen nicht vorliegen oder der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes einen Bachelor-/Mastergrad in diesem Studiengang erworben hat.

### **§ 10**

#### **Widerruf der Zulassung**

Die Zulassung zum Studium kann durch die Zulassungskommission widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Studierende die Zulassung zum Studiengang zu Unrecht erworben hat bzw. die Zulassung auf der Grundlage falscher Angaben im Bewerbungsverfahren erfolgte.

**§ 11**  
**Studienbeginn**

Die Einschreibung der Studierenden erfolgt in der Regel im Wintersemester zum 1. September des Jahres und im Sommersemester zum 1. März des Jahres.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Die Zulassungsbestimmungen treten in Kraft mit Unterzeichnung durch den Dekan des Fachbereichs Wirtschaft und Medien.

Idstein, den 22.02.2018



---

Prof. Dr. Rainer Türck

Dekan des Fachbereichs Wirtschaft und Medien